

Amtliche Mitteilungen

Datum 25. April 2014

Nr. 43/2014

Inhalt:

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der wissenschaftlichen Einrichtung**

Center for Particle Physics Siegen (CPPS)

**“Studies of Matter and Universe
at the High Energy Frontier”**

**der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 22. April 2014

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der wissenschaftlichen Einrichtung**

Center for Particle Physics Siegen (CPPS)

***“Studies of Matter and Universe
at the High Energy Frontier”***

der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät

**der
Universität Siegen**

Vom 22. April 2014

Aufgrund des § 10 der Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen 22/2011), geändert mit Änderungsordnung vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 19/2013) i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Center for Particle Physics Siegen (CPPS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen gemäß § 29 HG.
- (2) Das CPPS führt Forschungsprojekte in den Gebieten der Elementarteilchenphysik und der Astroteilchenphysik durch. Dabei steht insbesondere die Grundlagenforschung im Vordergrund. Angewandte Forschung wird in den Bereichen der Detektorentwicklung und Entwicklung von Softwarestrukturen durchgeführt.
- (3) Aufgaben des CPPS sind insbesondere:
 - a) Durchführung von Forschungsvorhaben in den oben genannten Bereichen in Kooperation mit nationalen und internationalen Forschungs- und Lehreinrichtungen.
 - b) Einwerbung von Drittmittelprojekten.
 - c) Forschungstransfer in die universitäre Lehre und Ausbildung von Graduierten.
 - d) Operationelle Betreuung und Koordination strukturierter Forschungs- und Promotionsprogramme.
 - e) Sicherstellung einer hohen wissenschaftlichen Qualität der durchgeführten Forschungsprojekte.
 - f) Verständliche Darstellung des Forschungsbereichs und der aktuellen Forschungsthemen für die Öffentlichkeit.

§ 2 Mitglieder des CPPS

- (1) Mitglieder sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im aktiven Dienst, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die im CPPS an Projekten arbeiten, die nach Aufgabenstellung, Zielsetzung und organisatorischem Ablauf dem CPPS zugeordnet sind. Die Mitgliedschaft kann beendet werden, wenn an keinem einschlägigen Projekt mehr gearbeitet wird. Über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der laufenden Projekte (§ 4 Abs. 1 und 2).
- (2) Projektbereichsleiterinnen/Projektbereichsleiter sind in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Vorstand als solche benannt werden. Andere qualifizierte Mitglieder des CPPS können ebenfalls benannt werden, die Funktion einer Projektbereichsleiterin/eines Projektbereichsleiters zu übernehmen.
- (3) Assoziierte Mitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds und nach Entscheidung des Vorstands in einen Schwerpunkt des CPPS aufgenommen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sind aber in Fragen eigener Projekte stimmberechtigt.

§ 3 Organe des CPPS

Organe des CPPS sind der Vorstand und die/der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung des CPPS obliegt einem Vorstand. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß § 29 Abs. 3 HG die Mehrheit innerhalb des Vorstandes stellen. Dem Vorstand gehören alle Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die letztgenannten beiden Gruppen entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von gruppeninternen Wahlen innerhalb des CPPS. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er entscheidet über die Mitgliedschaft im CPPS auf Basis der gemäß §1, Abs. 2 eingebrachten Projekte.
- b) Er entscheidet über die Verwendung der dem CPPS zugewiesenen Mittel.
- c) Er wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden entgegen.
- e) Er entscheidet über die Zusammensetzung des Beirats.
- f) Er wählt zur Organisation der Forschungsarbeiten im CPPS Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter, die ein fachlich konsistentes Gebiet innerhalb des CPPS vertreten, eigenverantwortlich Drittmittel einwerben und vom CPPS geeignet unterstützt werden.
- g) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Projektbereichen.
- h) Er nimmt Stellung zu den Beschlüssen des Beirats.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das CPPS nach außen, lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Vorstandssitzungen. Sie/Er berichtet dem Vorstand über die Beiratssitzungen.

(4) Nach der Pensionierung von Vorstandsmitgliedern können diese durch Vorstandsbeschluss als „Senior Members“ im CPPS verbleiben, wenn sie an einem Projekt im CPPS arbeiten. Auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds und nach Entscheidung des Vorstandes können weitere pensionierte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen als „Senior Member“ im CPPS aufgenommen werden, wenn sie an einem Projekt im CPPS arbeiten. Senior Members können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 5 Geschäftsführung

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte des CPPS. Sie/er sorgt für die Durchführung der Aufgaben des CPPS unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes und der fachlichen Verantwortung der Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter. Sie/er entscheidet über den Einsatz des wissenschaftlichen Personals soweit es nicht einer Projektbereichsleiterin oder einem Projektbereichsleiter zugeordnet ist. Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Dieselbe Verpflichtung besteht gegenüber der Dekanin/dem Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät.

§ 6 Beirat

Zur wissenschaftlichen Evaluation und zur Beratung wird ein Beirat konstituiert.

1. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Der Beirat soll die Qualität der Forschungsaktivitäten überprüfen. Außerdem soll der Beirat den Vorstand in Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie bei der nationalen und internationalen Kooperation der Forschungsaktivitäten beraten.
3. Der Beirat besteht aus insgesamt fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Dabei sollen jeweils mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der experimentellen, der theoretischen Teilchenphysik und der Astroteilchenphysik stammen.
4. Weiteres wird in einer Beiratsordnung geregelt, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 7 Nutzung

- (1) Die Einrichtungen und Gerätschaften des CPPS stehen zunächst den in § 2 genannten CPPS-Mitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des CPPS, dessen Entscheidung auf Antrag des betroffenen Hochschulmitglieds durch das Dekanat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät überprüft werden kann.
- (2) Einrichtungen und Gerätschaften, die aus Mitteln des Dekanats der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät an das CPPS gegeben wurden, verbleiben, auch nach dem Ausscheiden von CPPS-Mitgliedern, grundsätzlich im CPPS.

§ 8 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Das CPPS wird Maßnahmen durchführen, um besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern nach dem Abschluss der Promotion Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Forschung zu geben.

Des Weiteren wird sich das CPPS aktiv an der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden beteiligen.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät IV vom 10. April 2013 und des Beschlusses des Rektorats vom 23. Mai 2013.

Siegen, den 22. April 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)